

Satzung Förderverein Katholische Kindertagesstätte „Marienkrone“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholische Kindertagesstätte ‚Marienkrone‘ e.V.“
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Stralsund, Bielkenhagen 9 in 18439 Stralsund, unter der Nummer VR 405 registriert.
- (3) Sitz des Vereins ist 18437 Hansestadt Stralsund, Tribseer Damm 1b.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1997.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Katholischen Kindertagesstätte „Marienkrone“ in der Hansestadt Stralsund.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Mittel an eine andere Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuwenden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sowie Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern möchte.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn spätestens bis zum 30.9. der Austritt erklärt ist. Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Tod des Mitglieds bzw. bei Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
- (4) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können

durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (5) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (6) Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (7) Mitglieder, die ihrer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragspflicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren und trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, können auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Zahlungserinnerung zuzustellen. Nach nochmaligem Versäumnis der Zahlung ist eine Mahnung zuzustellen, die einen Hinweis auf einen möglichen Ausschluss enthält. Nach erfolgter Mahnung hat das Mitglied zwei Wochen Zeit, den rückständigen Beitrag zu zahlen. Der Ausschluss ist dem Mitglied - sofern dem Vorstand eine aktuelle Anschrift vorliegt - schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.
- (3) Zum Gesamtvorstand des Vereins gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) ein weiteres Mitglied.
- (4) Die Funktionen des Schatzmeisters und des Schriftführers werden aus ihrer Mitte bestimmt. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Gesamtvorstand wird aus der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre

gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (6) Bei früherem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Wahl eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung eines Kandidaten auch bei dessen Nichtanwesenheit in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Zur Wahl des Gesamtvorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist eine Wahlkommission einzusetzen, die die Wahl leitet. Weder ein Mitglied des bestehenden Gesamtvorstandes noch ein Kandidat darf dabei Mitglied der Wahlkommission sein. Bei der Durchführung von Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (9) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Sitzungen des Gesamtvorstandes können elektronisch, in Präsenz oder in einer Kombination aus beidem abgehalten werden. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Gesamtvorstandssitzungen obliegen dem Vorstand. Über seine Sitzung hat der Gesamtvorstand eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere alle Entscheidungen aufzunehmen sind.

§ 7

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. die Umsetzung der Vereinsziele,
 - b. die Festsetzung von Grundsätzen der Förderung und deren Umsetzung,
 - c. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse, die Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts für das vergangene Kalenderjahr gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist jedoch auch einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall virtuell stattfinden (z.B. per Videokonferenz).
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung per E-Mail oder wahlweise schriftlich an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt außer bei den in den

Punkten 5 und 6 aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Anträge, zugehörige Angebote oder weitere Anliegen an die Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen und am Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Änderungen der Vereinssatzung benötigen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Vereins erfolgt mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Hierzu ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b. die Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. die Wahl des Gesamtvorstands,
 - d. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - e. die Beschlussfassung über die Berufung im Mitgliederaufnahmeverfahren,
 - f. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - h. die Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 10

Auflösung des Vereins und Übergang des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Sankt Bernhard Stralsund – Rügen - Demmin mit der Auflage, es ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke des Vereins einzusetzen.

~~Stralsund, den 29.01.2024~~



Vorstandsvorsitzende
Christine Braun



stellvertretender Vorsitzender
Rico Backhaus